

PROF. DR. THOMAS ACKER-
MANN, LL.M., Erlangen

»Leasing leicht gemacht?«

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

Probleme der Vertragsgestaltung
Klausur in der BGB-Übung für Fortgeschrittene
3 Stunden
BGB

■ SACHVERHALT

Die im Computerleasing tätige L-GmbH möchte sich mit dem Finanzierungsleasing für privat genutzte Computer ein neues Geschäftsfeld erschließen. In diesem Zusammenhang wendet sich ihr Geschäftsführer G an Rechtsanwalt R und legt ihm ein Formular vor, das die L-GmbH bisher für Verträge mit gewerblichen Leasingnehmern verwendet. Darin heißt es ua:

»§ 3 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel des Leasingobjekts leistet die L-GmbH nur in der Weise Gewähr, dass sie mit Abschluss des Leasingvertrags alle Ansprüche und Rechte sonstiger Art gegen den Lieferanten an den Leasingnehmer abtritt. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung dieser Ansprüche an und verpflichtet sich, nach Maßgabe des § 377 HGB die Leasing Sache unverzüglich zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich zu rügen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegen die L-GmbH – insb solche gem §§ 536 ff BGB – sind ausgeschlossen.

§ 4 Ausbleibende oder verspätete Lieferung

Jegliche Verantwortlichkeit der L-GmbH für eine ausbleibende oder verspätet erfolgende Lieferung des Leasingobjekts ist ausgeschlossen, soweit das Ausbleiben oder die Verspätung der Lieferung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der L-GmbH beruht.«

G erklärt dazu, dass sich die L-GmbH möglichst umfassend vor dem Risiko schützen wolle, für etwaige Mängel der Computer oder für Lieferschwierigkeiten von Lieferanten geradestehen zu müssen. Dies könnten auch die Leasingnehmer nicht von ihr erwarten, da sie selbst es seien, die ihren Computer beim Lieferanten – idR einem Händler – auswählten und auch direkt von ihm erhielten. Die L-GmbH, die über kein technisches Know-how im Computerbereich verfüge, trage nur zur Finanzierung bei, indem sie den gewünschten Computer beim Lieferanten erwerbe und den dafür zu entrichtenden Kaufpreis nebst einer Gewinnspanne durch die Leasingraten wieder hereinhole. Auf die Frage des R, wie sich das Verhältnis zwischen der L-GmbH und den Lieferanten gestalte, antwortet G, dass man mit keinem Hersteller oder Händler besonders zusammenarbeite, sondern auf Initiative der (künftigen) Leasingnehmer tätig werde. Beim Abschluss der Kaufverträge gebrauche man Einkaufsbedingungen, die eine Verkürzung der Verjährung von Mängelansprüchen auf ein Jahr vorsähen, weil man mit diesem Entgegenkommen Preisnachlässe bei den Lieferanten erziele.

G möchte von R wissen, welche rechtlichen Risiken die L-GmbH eingeht, wenn sie das vorgelegte Formular weiter verwendet und dabei ihre Einkaufspraxis beibehält, und zwar im Leasinggeschäft mit Unternehmern wie auch mit Verbrauchern. Außerdem bittet er R, ihm aufzuzeigen, wie die L-GmbH etwaige Risiken vermeiden kann.

Bereiten Sie den Rat, den R dem G erteilen wird, in einem Gutachten vor! Formulierungsvorschläge für AGB-Klauseln sind nicht auszuarbeiten.